

Gewaltprävention im Badischen Schwimm-Verband

Inhalt

1.	Vorwort	2
2.	Schutzauftrag des BSV	2
3.	Der Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis	3
3.1.	Der Ehrenkodex	3
3.2.	Das erweiterte Führungszeugnis	3
3.3.	Selbstverpflichtungserklärung	4
4.	Qualifizierungsmaßnahmen	5
5.	Schwimmsportspezifische Faktoren.....	5
6.	Weiterführende Links:.....	5

1. Vorwort

Das Thema „Gewaltprävention“ ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der sich die Landessportbünde in Baden-Württemberg (Badischer Sportbund Nord, Badischer Sportbund Freiburg und Württembergischer Landessportbund) mit ihren Fachverbänden gestellt haben. Gewalt und Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen darf kein Tabuthema mehr sein. Es muss nicht nur im Nachhinein, sondern vor allem präventiv dagegen vorgegangen werden.

Aus diesem Grund beschäftigt sich der Badische Schwimm-Verband (BSV) bereits seit einigen Jahren mit dieser Thematik. Der BSV nimmt seine Verantwortung als Dachverband für seine schwimmsporttreibenden Vereine wahr und sensibilisiert Mitgliedsvereine und Mitwirkende, insbesondere Trainer*innen und vermittelt weitere Kontakte sowie Unterlagen. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen wie Schulungen kann der BSV sowohl auf Angebote der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Nord sowie im Badischen Sportbund Freiburg zurückgreifen als auch weitere für die Thematik geschulte Expert*innen beauftragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Version erarbeitet der Deutsche Schwimm-Verband ein übergeordnetes schwimmsportspezifisches Konzept zur Gewaltprävention. Wir gehen von einer Verabschiedung im zweiten Halbjahr 2026 aus. Es ist geplant, das hier vorliegende Schutzkonzept mit den zu erwartenden Regelungen abzustimmen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

2. Schutzauftrag des BSV

Seit dem 01.01.2012 besteht durch das Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII) die gesetzliche Grundlage, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, eine Vereinbarung mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei der Mitgliederversammlung des DOSB im November 2012 wurde der Beschluss zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“ gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex ab dem 01.01.2013 verpflichtend für alle Teilnehmer*innen einer Lizenzausbildung oder Qualifikation. Der BSV hat sich für einen aktiven Kinder- und Jugendschutz und daher für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung entschieden.

Der BSV fühlt sich verpflichtet, seine Mitarbeitenden, Untergliederungen und Mitgliedsvereine nicht nur für die Thematik zu sensibilisieren, sondern ihnen Hilfestellungen anzubieten, um sich klar nach außen hin zu positionieren und zu zeigen, „Wir tun alles, damit Täter bei uns keine Chance bekommen. Wir schauen nicht weg! Wir schauen genau hin!“. Der BSV verurteilt darüber hinaus jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist. Der BSV möchte eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und mit gutem Vorbild für Vereine voran gehen.

Im Umgang mit Menschen spielen Werte wie Respekt, Achtung und die Würde eines jeden eine entscheidende Rolle. Ebenfalls haben die Aspekte „Verantwortung übernehmen“,

„Leistung erbringen“ oder „Fairness gegenüber anderen“ einen hohen Stellenwert im menschlichen und sportlichen Umgang im Vereins- und Verbandsleben. Eine entscheidende Rolle spielt dabei auch der verbale Umgang miteinander. In unserer Umgangssprache verzichten wir auf sexistische, beleidigende und gewalttätige Äußerungen.

Neben dem aktiven Opferschutz geht es auch darum, keine Vorverurteilungen gegenüber allen im Schwimmsport des BSV tätigen Personen, wie beispielsweise Übungsleiter*innen und Trainer*innen zu fällen, sondern diese ebenso zu schützen, wie die Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen im Verband selbst. Teil des Konzeptes ist es, die im oder für den Verband entsprechend tätigen Personen zu informieren und aufzuklären. Man muss über das Thema sprechen dürfen, um einerseits Verdachtsfälle gar nicht erst aufkommen zu lassen und andererseits bei konkreten Verdachtsfällen schneller handeln zu können. Der BSV empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen das Thema „Gewaltprävention im Schwimmsport“ offen anzusprechen.

Mit diesem schwimmspezifischen Präventionskonzept möchte der BSV seiner Verantwortung gerecht werden und seinen Mitgliedsvereinen und sich selbst eine Vorlage geben, die sie dazu bewegt, sich mit dem Thema „Gewaltprävention im Schwimmsport“ zu befassen und ein eigenes Präventionskonzept zu erstellen.

3. Ansprechpartner und Meldewege

Ansprechpersonen im Sport und Beratungsstellen sind auf der Homepage des Badischen Schwimm-Verband veröffentlicht: [Link](#)

Die Verfahrens- und Meldekette bei Grenzverletzungen sowie bei Verdacht auf oder Vorliegen einer Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen findet sich im Anhang 1.

4. Der Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis

4.1. Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend (dsj) soll alle Personen, die in den unterschiedlichen Sportorganisationen sind, darüber aufklären, welche moralischen Verpflichtungen sie mit ihrem Engagement eingehen und wie sie mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umgehen sollen. Dieser Ehrenkodex muss innerhalb des BSV sowohl von allen Mitarbeitenden als auch von Teilnehmenden an allen Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen unterzeichnet werden.

Der Ehrenkodex ist dabei einer von mehreren Bausteinen des Präventionskonzeptes.

4.2. Das erweiterte Führungszeugnis

Zur Gewaltprävention gehört im BSV eine gezielte Auswahl der Mitarbeitenden. Daher wird von folgenden Personengruppen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt:

- Alle für den BSV tätigen Personen, sobald sie mit Schutzbefohlenen arbeiten, oder sie zu solchen in einem Machtverhältnis stehen.
- Alle Mitglieder des Präsidiums

Der BSV wirkt auf eine vergleichbare Regelung in seinen Beteiligungsgesellschaften hin.

Bei allen hauptberuflichen Mitarbeitern*innen des BSV soll die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

Personen, die dieses erweiterte Führungszeugnis nicht vorlegen oder darin einen Eintrag nach §72a SGB VIII haben, dürfen in den Verbänden nicht im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss von den genannten Personengruppen spätestens alle vier Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. In Verdachtsfällen muss eine vorzeitige Wiedervorlage verlangt werden.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt ausschließlich durch den Verband autorisierte Beauftragte. Wünscht jemand eine unabhängige Einsichtnahme ins Führungszeugnis, kann eine externe Stelle damit beauftragt werden.

Die eingereichten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden weder einbehalten noch kopiert aufbewahrt. Grundsätzlich sind die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Unseren Mitgliedsvereinen legen wir zum Schutz aller Beteiligten nahe, sich von allen im Verein tätigen Personen vor Tätigkeitsbeginn das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen bzw. regelmäßig Einsicht in dieses zu nehmen.

4.3.Selbstverpflichtungserklärung

In Ausnahmefällen können Mitarbeitende, die nicht regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind, jedoch ehrenamtlich gelegentlich an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken (z.B. als Fahrdienst), oder deren Tätigkeit in einem Machtverhältnis zeitlich eng begrenzt ist, statt der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Darin versichern sie, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind und verpflichten sich, den Verband bei Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufwand für die Einholung und die Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis im Verhältnis zur Tätigkeit unangemessen hoch ist.

Für alle für den BSV als Schiedsrichter oder Turnierleiter tätigen Kampfrichter ist mindestens eine solche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen, wenn nicht bereits die Einsichtnahme in eine Erweitertes Führungszeugnis erfolgt ist.

5. Qualifizierungsmaßnahmen

Der BSV wird die für den Verband tätigen Ansprechpartner*innen und Referent*innen in Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Gewaltprävention sensibilisieren und qualifizieren. Weiterhin wird diese Thematik Bestandteil in Qualifizierungsmaßnahmen sein.

6. Schwimmsportspezifische Faktoren

Schwimmen gehört in Teilbereichen auch zu den Sportarten, die durch intensiven Körperkontakt geprägt sind (z.B. bei Hilfestellungen im Wasser, bei der Rettung von Kindern und Jugendlichen, bei Spielsituationen im Wasserball, etc.). Bei erforderlichem Körperkontakt auch im Rahmen des Vereinsbetriebes ist die Intimsphäre zu wahren.

Ebenfalls sind die durch die Infrastruktur gegebenen Rahmenbedingungen eines Schwimmbades, wie z.B. die Anzahl und Aufteilung der Umkleidekabinen und Duschen in gemischten bzw. gemeinsamen Duschräumen, von Verein zu Verein sehr unterschiedlich. Entscheidend ist bei der Vielfalt, dass Kinder die Möglichkeit haben sollten, sich eigenständig umzuziehen. Nach Möglichkeit sollten Umkleiden und Duschen von Erwachsenen, (Eltern, Betreuer*innen oder Trainer*innen) nicht betreten werden. Ist das Betreten zwingend erforderlich, sollte dies immer durch gleichgeschlechtliche Personen und verbunden mit einer Ankündigung erfolgen. Es empfiehlt sich zudem, die Umkleide zu zweit zu betreten, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion muss für alle in den Umkleiden untersagt sein.

7. Weiterführende Links:

Alle aktuellen Infos, Unterlagen und Materialien sind auf der Homepage des BSV zu finden:

[Prävention sexualisierter Gewalt - Sport | Badischer Schwimm-Verband e.V. \(bsvonline.de\)](https://www.bsvonline.de)

Sowie auf weiteren Seiten:

Homepage der Badischen Sportjugend: [Prävention sexualisierter Gewalt im Sport](#): Allgemeine Informationen, Ansprechpartner, Bildungsveranstaltungen, Downloads

Homepage des Badischen Sportbund Freiburg: [Badischer Sportbund Freiburg: Schutzkonzept im Sportverein – Prävention & Maßnahmen gegen Gewalt](#)

Allgemeine Informationen, Ansprechpartner, kostenlose Schulungen, Schutzkonzeptberatung

Homepage der „Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“: [Kein Raum für Missbrauch: Startseite](#)

Allgemeine Informationen, Hilfetelefon, Schutzkonzepte, Materialien

Homepage von Zartbitter e.V., Kontakt- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen: [Startseite - Zartbitter e.V.](#)

Gewaltprävention im Schwimmsport

(Stand: 11.06.2026)

Allgemeine Informationen, Beratung, Schutzkonzepte, Materialien, Fortbildungen

DSV-Broschüre „Hilfe bei Gewalt“: [Onlinebroschüre](#)

FAQs für Betroffene, Eltern und Vereine, Kontakte, Leitfäden und praktische Hilfestellung